



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

## Stellungnahme

der Bundesrechtsanwaltskammer

zum

**Grünbuch zur effizienten Vollstreckung von Urteilen in der  
Europäischen Union: Vorläufige Kontenpfändung  
KOM (2006) 618 endg.**

erarbeitet vom

**ZPO-Ausschuss und dem Europaausschuss  
der Bundesrechtsanwaltskammer**

Mitglieder des ZPO-Ausschusses:

RA Dr. Hermann **Büttner**, Karlsruhe (Vorsitzender)  
RAuN Horst **Droit**, Wallenhorst  
RA Dr. Johannes K. **Eichele**, Mainz  
RA Dr. Gerold **Kantner**, Rostock  
RA Dr. Jürgen **Lauer**, Köln  
RA Lothar **Schmude**, Köln  
RA Dr. Michael **Weigel**, Frankfurt/M.  
RA Dr. Hans-Heinrich **Winte**, Hildesheim  
RAin Anabel von **Preuschen**, BRAK Berlin

Mitglieder des Europaausschusses:

RA Dr. Martin **Abend**, Dresden  
RA Eugen **Ewig**, Bonn  
RA Andreas **Haak**, Düsseldorf/Brüssel  
RA Dr. Klaus **Heinemann**, Brüssel  
RA Stefan **Kirsch**, Frankfurt/Main  
RA Prof. Dr. Peter **Mailänder**, Stuttgart  
RA Dr. Hans-Michael **Pott**, Düsseldorf  
RA Dr. Thomas **Westphal**, Celle  
RA JR Heinz **Weil**, Paris (Vorsitzender)  
RA JR Dr. Norbert **Westenberger**, Mainz  
RAin Dr. Heike **Lörcher**, BRAK Brüssel  
RA Dr. Wolfgang **Eichele**, BRAK Berlin  
RAin Mila **Otto**, LL.M., BRAK Brüssel

---

April 2007

BRAK-Stellungnahme-Nr. 16/2007

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der 27 regionalen Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof und vertritt über diese die berufspolitischen Interessen von derzeit ca. 142.800 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. In den Gremien der Bundesrechtsanwaltskammer wurden die Fragen des Grünbuchs intensiv diskutiert. Während die Mehrheit eine einheitliche europäische Regelung zur vorläufigen Pfändung von Bankguthaben grundsätzlich begrüßt, vertritt der ZPO-Ausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer zu den Fragen 1 bis 5, 9, 14 und 19 eine differenzierte Auffassung abgeben. Letztere finden Sie als Anhang zur Stellungnahme.

**Frage 1:** *Halten Sie eine EU-Regelung für die vorläufige Pfändung von Bankguthaben für notwendig, um die Schuldeneintreibung in der EU zu verbessern? Wenn ja, sollte hierzu ein eigenständiges europäisches Verfahren eingeführt werden, oder genügt eine Angleichung der einschlägigen mitgliedstaatlichen Vorschriften?*

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt das Anliegen des Grünbuchs, nämlich die Förderung eines effektiven Gläubigerschutzes bei Geldforderungen unter gleichzeitiger Wahrung eines angemessenen Schuldnerschutzes, und befürwortet eine einheitliche EU-Regelung, die auf grenzüberschreitende Fälle beschränkt ist. Sie gibt einem eigenständigen, in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen geltendem europäischen Verfahren den Vorzug vor einer Richtlinie mit den ihr folgenden Angleichungen der innerstaatlichen Regelungen.

**Frage 2:** *Sind Sie auch der Ansicht, dass sich eine EU-Regelung auf die vorläufige Kontenpfändung beschränken sollte, die verhindert, dass Bankguthaben abgehoben oder transferiert werden?*

Eine Beschränkung der EU-Regelung auf die vorläufige Kontenpfändung, die verhindert, dass Bankguthaben abgehoben oder transferiert werden, wird von der Bundesrechtsanwaltskammer als ein erster Schritt befürwortet. Es erscheint aber wünschenswert, derartige grenzüberschreitende Sicherungsmaßnahmen auch in sonstige Forderungen (z. B. in Kontokorrentverhältnisse außerhalb des Kreditwesens) zu ermöglichen. Deswegen neigt die Bundesrechtsanwaltskammer dazu, dass Sicherungsmaßnahmen generell für alle Geldforderungen geschaffen werden sollten. Häufig sind etwa Drittschuldner bekannt. Es ist kein Grund ersichtlich, dass diese ebenso leicht

greifbaren Zahlungsansprüche nicht in eine zu schaffende europäische Regelung einbezogen werden, sofern die Regelung den Schuldnerschutz in ausreichendem Maße gewährleistet.

**Frage 3:** *Sollte eine vorläufige Kontenpfändung jederzeit oder nur zu einem oder mehreren bestimmten Zeitpunkten (siehe oben unter 3.1) beantragt werden können?*

Die Kontenpfändung sollte jedenfalls möglich sein, wenn der Gläubiger bereits einen Titel erwirkt hat.

Vorher kommt eine Kontenpfändung bei ausgewogener Berücksichtigung der Interessen von Gläubigern und Schuldern nur in Betracht, wenn die Berechtigung der Forderung zuvor summarisch gerichtlich überprüft worden ist. Nur bei ausreichendem Schuldnerschutz, der die Vorgaben der Charta der Grundrechte der Europäischen Union beachtet, kommt eine Vorverlegung des Zeitpunktes einer Kontenpfändung in Betracht.

**Frage 4:** *Inwieweit muss der Gläubiger dem Gericht gegenüber glaubhaft machen, dass sein Anspruch gegen den Schuldner ausreicht, um eine vorläufige Kontenpfändung zu begründen?*

Soweit bereits ein vollstreckbarer Zahlungstitel vorliegt, bedarf es keiner weiteren Glaubhaftmachung des Anspruches. Soweit ohne Titel vollstreckt werden soll, muss vom Gläubiger verlangt werden, den Anspruch glaubhaft zu machen. Da die Beweismittel in den Mitgliedstaaten unterschiedlich sind, sollte die europäische Verordnung auch diesbezüglich detaillierte Regelungen vorsehen. Dabei können Titel, Dokumente und (strafbewährte) schriftliche Erklärungen von Zeugen und auch dem Gläubiger wertvolle Beweismittel darstellen. Es ist deshalb sicherzustellen, dass die Erklärungen nicht leichtfertig, ohne ein Risiko der Verfolgung im Falle von Falschangaben abgegeben werden können.

**Frage 5:** *Sollte Dringlichkeit eine Voraussetzung für die Anordnung einer vorläufigen Kontenpfändung vor Erteilung eines Vollstreckungstitels sein? Wenn ja, wie ist diese Voraussetzung inhaltlich zu fassen?*

Für Kontenpfändungen aufgrund von Titeln bedarf es keiner Dringlichkeit.

Bei Kontenpfändungen vor Erteilung eines Vollstreckungstitels ist es im Interesse eines ausgewogenen Gläubiger- und Schuldnerschutzes unumgänglich, die Dringlichkeit als Voraussetzung zu verlangen. Die Dringlichkeit muss dem Gericht als Kontrollinstanz mit dem in der Verordnung zu regelnden Beweismitteln glaubhaft gemacht werden. Dabei sollten allerdings an die Dringlichkeit nicht zu hohe Anforderungen gestellt werden. Wie bereits in der Antwort zu Frage 4 ausgeführt, sollte die zu schaffende europäische Verordnung detaillierte Regelungen über mögliche zulässige Beweismittel enthalten, da ohne eine solche Regelung der Beweisfragen nicht gewährleistet werden kann, dass der Schuldnerschutz in ausreichendem Maße in allen Mitgliedstaaten berücksichtigt wird. Das Erfordernis, den Schuldnerschutz durch die Einbeziehung eines Dringlichkeitsgebots mit zu berücksichtigen, lässt sich auch aus Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ableiten, die von der Kommission u. a. auch in Erwägungsgrund 11 der Verordnung (EG) 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen erwähnt wird.

**Frage 6:** *Sollte das Gericht, das eine vorläufige Kontenpfändung anordnet, nach eigenem Ermessen vom Gläubiger die Hinterlegung einer Sicherheit oder eine Bankbürgschaft verlangen können? Nach welchen Kriterien sollte sich die Höhe dieser Sicherheitsleistung/Bürgschaft bestimmen?*

Die Kehrseite der frühzeitigen Sicherung muss eine verschuldensunabhängige Haftung sein. Dem Gläubiger wird auf diese Weise signalisiert, dass er nicht leichtfertig fremdes Vermögen blockieren kann. Damit der Schuldner, dessen Vermögen zu Unrecht gepfändet wurde, im Nachhinein auch tatsächlich Regress nehmen kann, sollte der Gläubiger eine Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft bzw. durch Hinterlegung von Geld leisten. Die Höhe sollte in der Verordnung bestimmt sein, wobei sie der Richter in besonderen Fällen auf Antrag des Betroffenen erhöhen oder ermäßigen kann. Typischerweise sollte sie in Höhe eines Prozentsatzes des gesicherten Betrages berechnet werden. Dabei muss das, was üblicherweise an Schäden durch die Blockierung des Vermögens eintreten kann (Zinsverlust, Verfahrens- und Verteidigungskosten) auf Schuldnerseite berücksichtigt werden.

**Frage 7:** *Sollte dem Schuldner vor Anordnung der vorläufigen Kontenpfändung rechtliches Gehör gewährt werden oder sollte ihm der Beschluss vor seiner Vollstreckung zugestellt werden?*

Der Zweck der Sicherung würde vereitelt, wenn dem Schuldner vor der Anordnung der vorläufigen Kontenpfändung rechtliches Gehör gewährt würde. Auch eine Zustellung des Beschlusses vor dessen Vollstreckung sollte unterbleiben. Anstelle des rechtlichen Gehörs ist der Schuldnerschutz durch andere Mittel (vgl. die Antwort zu Frage 4) sowie durch ein Rechtsbehelfsverfahren sicherzustellen. Im Übrigen sollte die Zustellung binnen einer bestimmten Frist nach der Vollstreckung erfolgen, damit die Vollstreckung nicht unwirksam wird.

**Frage 8:** *Welche Angaben muss der Gläubiger zu den Konten des Schuldners mindestens vorlegen, damit eine vorläufige Kontenpfändung angeordnet werden kann?*

Bei der Identifizierung des Kontos sollten nur solche Daten vom Gläubiger verlangt werden, die er typischerweise aufgrund des wirtschaftlichen Kontakts haben kann. Dies sind neben dem Namen noch der Vorname und die Wohn- oder Geschäftsanschrift. Man wird vom Gläubiger kaum die Angaben des Geburtsdatums seines Vertragspartners oder dessen Kontonummer verlangen können. Diese werden bei Vertragsschluss üblicherweise nicht mitgeteilt. Bei größeren Bankinstituten mit zahlreichen Filialen muss es ausreichen, die vorläufige Kontenpfändung der Zentrale zuzustellen.

**Frage 9:** *Sollte das Gericht, das nach einschlägigem Gemeinschaftsrecht für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist, und/oder das Gericht am Ort, an dem sich die Konten befinden, für die Anordnung der vorläufigen Kontenpfändung zuständig sein? Sollte das Gericht am Wohnsitz des Antragsgegners in allen Fällen für die Anordnung einer vorläufigen Kontenpfändung zuständig sein, auch wenn es nach der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 nicht zuständig ist?*

Soweit bereits ein Titel vorliegt, sollte das Gericht der Hauptsache für diese vorläufige Kontenpfändung zuständig sein. Existiert noch kein Titel, sollte der Gläubiger die Wahl haben zwischen dem nach einschlägigen Gemeinschaftsrecht für die Entscheidung der Hauptsache zuständigen Gericht oder dem Wohnsitzgericht des Schuldners. In jedem Fall sollten die Wertungen, die in der europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung über die Zuständigkeiten von Gerichten getroffen worden sind, übernommen werden.

**Frage 10:** *Sollte die vorläufige Kontenpfändung auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein? Wenn ja, woraus sollte dieser Betrag bestehen?*

Das Instrument der Kontenpfändung ist ein akzessorisches Instrument zur Durchsetzung von Hauptforderungen. Dementsprechend sollte die Kontenpfändung auf den Betrag der Hauptforderung zuzüglich eines zu pauschalierenden Betrages für Kosten und Zinsen begrenzt werden.

**Frage 11:** *Sollten Banken für die Vollstreckung einer vorläufigen Kontenpfändung eine Vergütung erhalten? Wenn ja, sollte diese Vergütung in der Höhe begrenzt werden? Sollte der Gläubiger die Vergütung im Voraus an die Bank leisten, oder sollte die Vergütung vom Guthaben des gesperrten Kontos abgezogen werden?*

Die den Banken entstehenden Kosten sind keine allgemeinen Betriebskosten. Da die Banken hier Kraft Verordnung in Anspruch genommen werden sollen, sollten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Der typische Aufwand ist zu pauschalieren. Als Schuldner der Vergütung kommen nur der Vollstreckungsgläubiger oder der Vollstreckungsschuldner in Betracht. Belastet man den Gläubiger, muss der Betrag bei der Höhe der Kontenpfändung mitberücksichtigt werden. Darf die Bank wegen der Kosten nur bei dem Vollstreckungsschuldner vorstellig werden, ist die Sicherheit, die der Gläubiger zu leisten hat, um diesen Betrag zu erhöhen. Bedenkt man, dass eine Pfändung ins Leere gehen kann, die Bank also mangels Kunden niemanden belasten kann, so spricht mehr dafür, die Kosten vom Verursacher der Maßnahme (Gläubiger) aufbringen zu lassen.

**Frage 12:** *Wenn sich eine vorläufige Kontenpfändung auf mehrere Konten erstrecken soll, wie soll dann der zu sperrende Betrag auf die einzelnen Konten verteilt werden?*

Bei Pfändung mehrerer Konten, müsste es möglich sein, jeweils bis zur Höhe des nach Ziffer 10 bestimmten Betrages zu vollstrecken. Der Gläubiger kann nicht im Vorfeld wissen, ob die Konten eine ausreichende Deckung aufweisen. Der Gläubiger hat aber nur eine Möglichkeit, überraschend die Vermögensentziehung zu vereiteln. Daher muss er gleichzeitig auf mehrere Konten zugreifen können. Dann aber sollte der Schuldner ein Wahlrecht haben, welche Konten ganz oder teilweise freizugeben sind, wenn ein über den zulässigen Höchstbetrag hinausgehender Betrag gepfändet worden ist.

**Frage 13:** *Wie ist bei einer vorläufigen Kontenpfändung vorzugehen, die sich gegen Gemeinschaftskonten oder Treuhandkonten richtet?*

Eine vorläufige Kontenpfändung muss auch gegen Gemeinschaftskonten und gegen verdeckte Treuhandkonten möglich sein, wenngleich unter Aufrechterhaltung der nach dem jeweiligen nationalen Recht gegebenen Widerspruchsrecht für Treugeber und Mitberechtigte. Bei offener Treuhand (bei der also offensichtlich ist, dass der Kontoinhaber nicht wirtschaftlich Berechtigter ist) scheidet eine Kontenpfändung hingegen aus.

**Frage 14:** *Sollte die Pfändungsfreigrenze von Amts wegen bei der Anordnung/Vollstreckung der vorläufigen Kontenpfändung festgesetzt werden, oder sollte es dem Schuldner obliegen, eine Pfändungsfreigrenze geltend zu machen? Wie und von wem sollte der Freibetrag berechnet werden und auf welcher Grundlage?*

Der Gläubiger, der in ein Konto vollstreckt, kann nicht wissen, ob es die einzige Vermögensmasse des Schuldners ist. Würde man von Amts wegen eine Pfändungsfreigrenze berücksichtigen, würde der Schuldner unter Umständen grundlos bevorzugt. Ist aber tatsächlich das Existenzminimum des Schuldners gepfändet worden, ist das Geld so schnell wie möglich wieder freizugeben, da der Schuldner hierauf im Rahmen seiner Lebensführung angewiesen ist. Einigermaßen sichergestellt werden kann die Schnelligkeit, wenn das Gericht, das diesen Einwand überprüft, leicht zu bestimmen und zu erreichen ist. Zuständig für die Unpfändbarkeitserklärung sollte nach Wahl des Schuldners entweder das Gericht der vorläufigen Kontenpfändung oder das für den Sitz des Schuldners zuständige Gericht sein.

Die Höhe des Freibetrages muss sich nach dem Aufenthaltsort des Schuldners bestimmen. Am einfachsten wäre es, wenn anhand einer allgemein geltenden Tabelle, die bestimmte Fälle typisiert (Anzahl der Unterhaltsberechtigten), verfahren werden könnte. Dabei sollte jedoch dem Schuldner vorbehalten bleiben, besondere belastende Situationen zusätzlich geltend zu machen.

**Frage 15:** *Sollte das Exequaturverfahren für Pfändungsbeschlüsse aufgehoben werden?*

Entsprechend dem aktuellen Trend in der Entwicklung des innereuropäischen Zivilprozessrechts sollte von einem Exequaturverfahren Abstand genommen werden. Es erscheint nicht wirklichkeitsnah, dass es einem Gläubiger binnen kürzester Frist gelingt,

sowohl einen Antrag glaubhaft zu machen und eine Pfändung zu erwirken und zusätzlich ein Exequaturverfahren durchzuziehen. Der Zweck der Verordnung würde verfehlt.

**Frage 16:** *Wie sollte ein Pfändungsbeschluss vom Gericht an die kontoführende Bank zugestellt werden? Innerhalb welcher Frist müsste die Bank dem Pfändungsbeschluss nachkommen? Welche Wirkungen sollte der Beschluss in Bezug auf laufende Kontovorgänge entfalten?*

Die Zustellung muss sich nach den Bedürfnissen des Verfahrens richten. Mit der Kontenblockade soll verhindert werden, dass der Schuldner Vermögen verschiebt. Dann wäre es unangemessen, wenn der Schuldner zwar elektronisch über sein Geld verfügen kann, die Zustellung an die Bank aber im Postkutschentempo erfolgt. Daraus ergibt sich zunächst, dass das Gericht, das dem Pfändungsantrag stattgibt, die Entscheidung der angegebenen Bank unmittelbar zustellt. Da die Banken im internationalen Geldverkehr elektronisch die Transfers vornehmen, gibt es keine Vorbehalte, die Zustellung an die Banken in erster Linie elektronisch vorzunehmen, wenn die Urheberschaft des zuständigen Gerichts zuverlässig feststellbar ist (digitale Signatur). Allenfalls hilfsweise kann im herkömmlichen Verfahren zugestellt werden. Der Beschluss ist mit dem Zeitpunkt der Zustellung bei der Bank zu vollstrecken. Geschieht dies außerhalb der Geschäftszeiten, muss die Bank sicherstellen, dass sie keine unwiderruflichen Kontoverfügungen außerhalb der Geschäftszeiten, aber zeitlich nach dem Zugang der Gerichtsentscheidung ermöglicht.

**Frage 17:** *Sollte die Bank nach Eingang des Pfändungsbeschlusses verpflichtet sein, die Vollstreckungsbehörde davon in Kenntnis zu setzen, ob und in welcher Höhe das zur Schuldentilgung erforderliche Bankguthaben des Schuldners gesperrt worden ist?*

Die Bank sollte dann verpflichtet sein, das Gericht zu informieren, ob auf dem Konto der blockierte Betrag vorhanden ist und ob sie selbst oder Dritte (die zu identifizieren wären) an diesem Betrag zeitlich frühere Rechte geltend gemacht haben. Soweit der vorhandene Betrag nicht zur Deckung des Titels ausreicht oder keine Mittel vorhanden sind, sollte auch dies mitgeteilt werden. Dabei sollte die Bank ihre Mitteilung innerhalb kurzer Fristen fertigen müssen.

**Frage 18:** *Wann und von wem sollte der Schuldner förmlich davon in Kenntnis gesetzt werden, dass eine vorläufige Kontenpfändung angeordnet und vollstreckt worden ist?*

Der Schuldner ist jedenfalls dann, wenn Mittel blockiert worden sind, sofort danach durch das Gericht von der Kontenpfändung zu informieren. Dabei ist nach der Verordnung EG 1348/2000 zu verfahren. Fraglich ist, ob eine sofortige Information bei fruchtloser Pfändung zu erfolgen hat. Der Schuldner ist dann gewarnt und kann evtl. anderes vorhandenes Vermögen in Sicherheit bringen. Es wäre zu erwägen, den Schuldner in diesen Fällen erst nach Ablauf einer Frist, die den Gläubigern Zeit für einen weiteren Pfändungsversuch lässt (z. B. einen Monat), zu unterrichten.

**Frage 19:** *Sollte die vorläufige Kontenpfändung widerrufbar sein oder automatisch außer Kraft treten, wenn der Gläubiger nicht innerhalb einer bestimmten Frist die Einleitung des Hauptverfahrens beantragt?*

Sachgerecht und praktikabel ist eine verbindliche Frist für den Gläubiger, binnen derer er das Hauptsacheverfahren oder ein ihm gleichgestelltes formelles Verfahren der Streitbeilegung einleiten muss, andernfalls die Kontenpfändung außer Kraft tritt.

**Frage 20:** *Aus welchen Gründen und in welchem Umfang sollte der Schuldner berechtigt sein, der vorläufigen Kontenpfändung zu widersprechen? Welches Gericht sollte über den Widerspruch des Schuldners entscheiden?*

Der Schuldner sollte dann berechtigt sein, der vorläufigen Kontenpfändung zu widersprechen, wenn die Voraussetzung für den Erlass der vorläufigen Kontenpfändung nicht vorliegt. Es sollte das Gericht, welches den Pfändungsbeschluss erlassen hat, über den Widerspruch des Schuldners entscheiden.

**Frage 21:** *Sollte die Haftung des Gläubigers für den Fall, dass sich die Pfändung als unbegründet erweist, auf EU-Ebene harmonisiert werden und wenn ja, in welcher Weise?*

Dem Gläubiger wird mit der vorläufigen Pfändung das Privileg eingeräumt, auf Schuldnervermögen zugreifen zu können, ohne einen Titel im ordentlichen Verfahren erlangt zu haben. Dieser Möglichkeit muss eine Haftung gegenüberstehen. Auch wenn die meisten

EU-Staaten die Haftung geregelt haben, spricht viel dafür sie einheitlich in dieser Verordnung mitzugestalten. Dem scharfen Eingriff, aufgrund einseitigen Vortrags die Pfändung zu erreichen, sollte eine ebenso scharfe Haftung gegenüberstehen, wenn sich die Pfändung nicht als rechtmäßig erweist. Dies ist die verschuldensunabhängige Haftung.

**Frage 22:** *Sollte die Rangfolge konkurrierender Gläubiger auf EU-Ebene geregelt werden? Wenn ja, nach welchen Grundsätzen?*

Die Pfändung ist Einzelvollstreckung. Der Gläubiger darf das Bankguthaben nur soweit über die Pfändung blockieren, wie sein Anspruch reicht. Es wäre nicht zu rechtfertigen, dem Gläubiger zu versagen, das ganze vorhandene Bankguthaben zu pfänden, weil seine Forderung niedriger ist, um ihn später darauf zu verweisen, er müsse seinen Erfolg mit denen teilen, die zeitlich nach ihm gekommen sind. Es muss also eine Rangfolge nach zeitlicher Priorität eingeräumt werden. Eine Differenzierung nach der Art der Schulden bietet sich nicht an, weil es sich bei der Pfändung um eine Individualvollstreckung handelt und die Unterhaltspflichten bereits bei den Pfändungsgrenzen berücksichtigt worden sind.

**Frage 23:** *Wie soll ein auf vorläufige Kontenpfändung lautender Beschluss in einen Vollstreckungstitel umgewandelt werden, wenn der Gläubiger einen Titel erwirkt hat, der in dem Mitgliedstaat vollstreckbar ist, in dem sich das Bankguthaben befindet?*

Da die vorläufige Pfändung in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Hauptsacheverfahren steht, sollte der Gläubiger das Gericht des Hauptsacheverfahrens über die vorläufige Pfändung informieren. Das Hauptsachegericht sollte die Kompetenz haben, mit Vollstreckbarkeit seine Entscheidung anzuordnen, dass der gepfändete Anspruch dem Gläubiger zur Einziehung zusteht.